

der Abfassung der E- und K-Fassung entstanden sind, spiegeln sie noch Orientierungen aus der Zeit wider, in der die D-Fassung aktuell war.

Von der E-Fassung sind sechs Handschriften überliefert, von denen drei von McKitterick und Mordek dem Leges-Skriptorium zugeordnet werden. Es handelt sich erstens um den Reginensis 846, auf den ich bereits eingegangen bin. Er kombiniert römisches Recht, den Isidor-Auszug *De legibus* mit der E-Fassung und dem Kapitular von Herstal aus dem Jahr 779. Der in der Forschung postulierte Zusammenhang mit Tours und dem Hof beruht aber auf dem Inhalt des letzten, auf einer neuen Lage beginnenden Teils. Darin sind verschiedene, zumeist theologische und am Schluss auch medizinische Texte in Tironischen Noten zusammengestellt, von denen sich die *Sententiae deflorate de diversis causis* teilweise auch in Paris lat. 2718 wiederfinden. David Ganz schloss daraus, es handle sich um „two copies of the same dialogue made in the same scriptorium“⁶¹ – ohne seinerseits dafür Argumente zu nennen. Zur Schrift des Hauptteils lässt sich zumindest so viel feststellen: Gegenüber den Handschriften aus Tours der Fridugis-Zeit sind deutliche Unterschiede festzustellen. Dazu zählen die häufigen Ligaturen (ra, rt, ct, st, nt, em, er, ei) und die wenig ausgeprägte Schrift-hierarchie (nur Capitalis Quadrata und zumeist Unziale). Die in Paris 2718 dominierende Capitalis rustica fehlt in Reg. 846 vollständig. Die von Bischoff postulierte „Ähnlichkeit“ zum Stil von Tours mag durchaus seine Berechtigung haben.

Zweitens fällt die schon angeführte Warschauer Handschrift darunter, die ebenfalls römisches Recht, Isidors *De legibus* und die *Lex Salica* vereint. Auf diese Kombination folgt eine Abschrift der Formeln aus Tours, welche von Karl Zeumer als „eine ziemlich direkte Copie des Urcodex“⁶² beurteilt wurde. Die Herkunft aus Tours wird aber nicht nur durch diesen Text belegt, sondern auch durch die Schrift, welche dem Ideal der Fridugis-Zeit in jeder Hinsicht entspricht. Doppelformen und Ligaturen sind vollständig ausgemerzt, und die Schrifthierarchie umfasst neben der Capitalis quadrata, der Capitalis rustica (in den Explicit-Vermerken) auch die seltene Halbunziale. Die Handschrift hat im Gegensatz zu den anderen Kandidaten für das Leges-Skriptorium einen ganz eindeutig kirchlichen Hintergrund: Am Ende folgen Exzerpte aus dem Kirchenrecht und eine *Epistola formata* des Erzbischofs Landramnus von Tours (815-836). Kein normativer Text datiert

61) GANZ, *Theological Tracts* (wie Anm. 36) S. 152.

62) ZEUMER, *Formelsammlungen* (wie Anm. 60) S. 59.